

Deutscher Aero Club e.V.

**Luftsportverband
Rheinland-Pfalz e.V.**

Ausbildungshandbuch

für

Privatflugzeugführer

Motorseglerführer

und

Segelflugzeugführer

Registrierungsnummer

D – RLP 20 FCL



Vorwort

Das vorliegende Ausbildungshandbuch (AHB) ist eine verbindliche Dienstanweisung und Arbeitsunterlage für das Ausbildungspersonal (Flug- und Theorielehrer) des Luftsportverbandes Rheinland-Pfalz e.V. und dessen für die theoretische und die praktische Flugausbildung zugelassenen Vereine im Rahmen der dem Luftsportverband Rheinland-Pfalz e.V. erteilten globalen Registrierung zur Ausbildung von Privatpiloten nach JAR-FCL 1, sowie Privatflugzeugführern, Motorseglerführern und Segelflugzeugführern gem. LuftPersV.

Die Notwendigkeit der Erstellung des AHB ergibt sich aus dem Anhang der Registrierung vom 30.10.2003 und den:

- Vorschriften über Luftfahrerschulen gem. den §§ 30 bis 37 der Luftverkehrszulassungsordnung (LuftVZO);
- Der Bestimmung bezügl. der Bestellung eines Flugbetriebsleiters und eines Technischen Betriebsleiters gem. § 2 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (LuftBO);

Das AHB enthält alle für die sichere Durchführung und die Überwachung des Ausbildungsbetriebes erforderlichen Angaben.

Das Ausbildungspersonal und das technische Personal des Luftsportverbandes Rheinland-Pfalz e.V. haben sich vor Aufnahme ihrer Tätigkeit mit dem Inhalt des AHB vertraut zu machen und im Ausbildungsbetrieb danach zu verfahren.

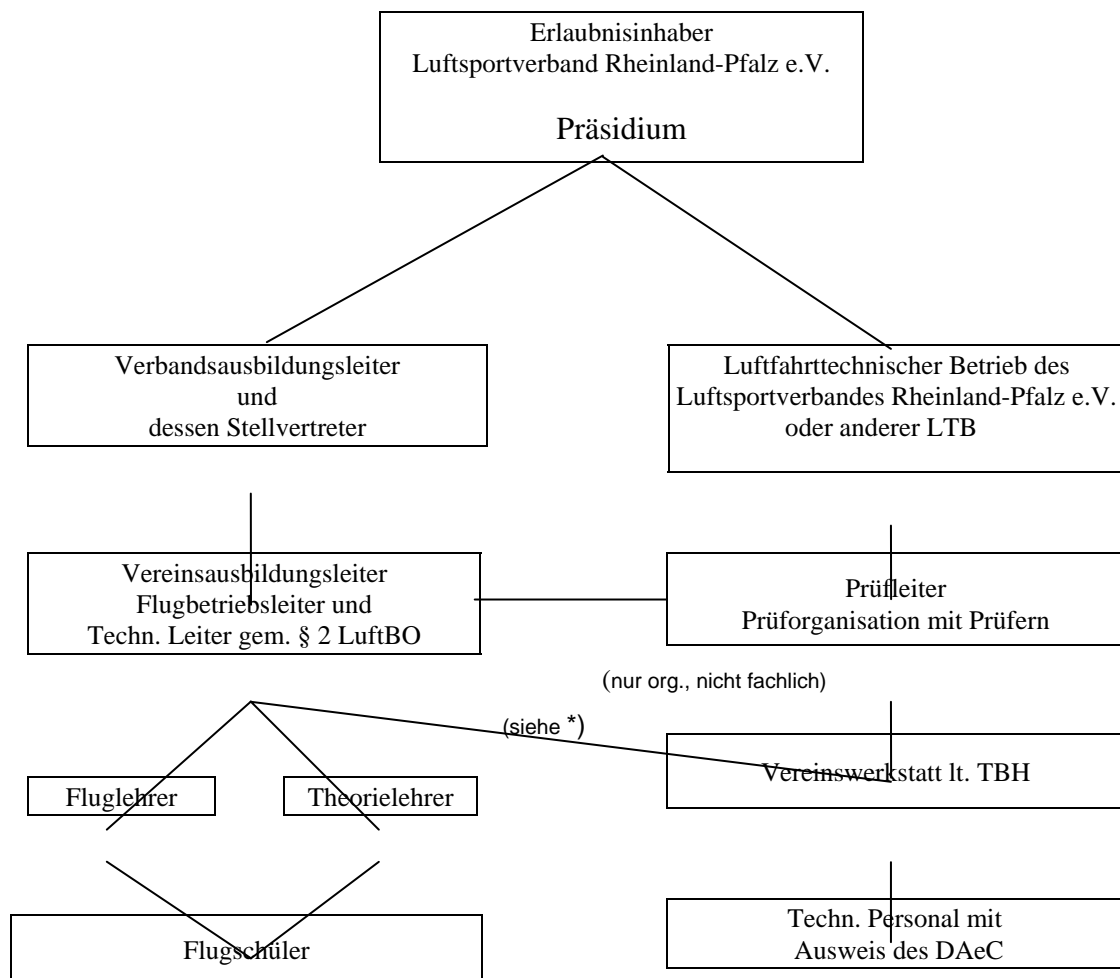
Ferner enthält das AHB alle notwendigen, laufend zu ergänzenden, bzw. auszuwechselnden Anlagen und Musterblätter zur Verwendung bei Luftfahrtbehörden, beim Luftsportverband Rheinland-Pfalz e.V. als Inhaber der globalen Registrierung Nr. D – RLP 20 FCL und für die Datenerfassung im Vereinsbetrieb.

Die Bestimmungen dieses Ausbildungshandbuches treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bad Sobernheim, den 24. März 2005

Luftsportverband Rheinland-Pfalz e.V.

gez. Ernst Eymann, Präsident



- *) Anmerkung:** Die Wartung erfolgt mit Technischem Personal des Vereins.
 Die Instandhaltung und Prüfung von Segelflugzeugen und Motorseglern erfolgt in der Regel durch den LTB des Luftsportverbandes Rheinland-Pfalz mit technischem Personal des Vereins.
 Die Instandhaltung von Flugzeugen und alternativ von Segelflugzeugen und Motorseglern erfolgt durch genehmigte Luftfahrttechnische Betriebe mit deren Personal.



Organisationsschema	2
1.1 Inhaltsverzeichnis	3
1.2 Anschriften im Verbandsbereich	5
1.3 Anschriften von Behörden	5
1.4 Vorschriften des Ausbildungshandbuches (AHB)	6
1.4.1 Allgemeines	6
1.4.2 Aufbewahrung, Berichtigung, Verteilung	6
1.4.3 Anweisung für die Berichtigung des Ausbildungshandbuches	6
1.4.4 Berichtigungs- und Weiterführungsverzeichnis	7
1.4.5.1 Stammdaten des Vereinsausbildungsbetriebes	8
1.4.5.2 Bestätigung der Kenntnisnahme	9
1.4.5.3 Blätterverzeichnis	10
2 Verbandsausbildungsbetrieb	11
2.1 Aufgaben	11
2.1.1 Vertretung und Aufgaben des Präsidiums	11
2.1.2 Präsident	11
2.1.3 Auszug aus der Verbandssatzung	11
2.1.4 Verbandsausbildungsleiter	12
2.1.5 Haftung Verein-Luftsportverband	12
3 Vereinsausbildungsbetrieb	12
3.0.1 Ausbildungsvoraussetzungen	12
3.1 Vertretung und Aufgaben des Vereinsvorstandes	12
3.1.1 Stammblatt/Auszug aus der Vereinssatzung	13
3.1.2 Zulassung	13
3.1.3 Widerruf	13
3.1.4 Aufsicht und Überprüfung durch die Luftfahrtbehörde	13
3.1.5 Haftung Mitglied - Verein	13
3.2 Versicherungen	14
3.2.1 Halter-Haftpflichtversicherung (§ 37 LuftVG)	14
3.2.2 Sitzplatz-Unfallversicherung	14
3.2.3 Fluglehrer-Haftpflichtversicherung	14
3.3 Die Inbetriebnahme von Luftfahrzeugen und -geräten	14
3.3.1 Flugzeugliste - Geräteliste	15
3.4 Ausbildungsflugplätze	15
3.5 Unterrichtsräume	15
3.6 Ausbildungspersonal	15
3.6.1 Verbandsausbildungsleiter (s. Ziffer 2.1.4)	15
3.6.2 Vereinsausbildungsleiter	15
3.6.2.1 - 3 Aufgaben des Vereinsausbildungsleiters	16
3.6.2.4 Zuständigkeiten des Vereinsausbildungsleiters im Vereinsausbildungsbetrieb	16
3.6.2.5 Weitere Aufgaben des Vereinsausbildungsleiters	17
3.6.2.6 Notlage eines Flugzeuges	17
3.6.4 Fluglehrer	17
3.6.4.1 Aufgaben des Fluglehrers	18
3.6.5 Fluglehreranwärter	18
3.6.6 Theorie-Lehrer	18
3.6.7 Gastfluglehrer	18
3.7 Andere bei der Ausbildung beteiligte Personen	19
3.7.1 Schleppflugzeugführer	19
3.7.2 Startwindenfahrer	19
3.7.3 Prüfer, fliegerärztliche Untersuchungsstellen	19
3.8 Theorie- und Flugausbildung	19
3.8.1 Ausbildungsvorschriften	19
3.8.2 Ausbildungsbeginn	20
3.8.3 Ausbildungsanmeldung	20
3.8.4 Ausbildungsnachweis	20
3.8.5 Flugbuch	20
3.8.6 Erwerb von Flugfunkzeugnissen	21
3.8.7 Prüfung und Erwerb der Erlaubnis	21



3.8.8 Flugzeugausrüstung	21
3.8.9 Notverfahren	21
3.8.9.1 Üben von Notverfahren	22
4 Störungen und Unfälle	23
4.1 Allgemeines	23
4.2 Brandschutz- und Rettungseinrichtungen am Boden	23
4.3 Wichtige Anschriften und Rufnummern für den Notfall	23
4.4 Meldung von Flugunfällen und sonstigen Störungen beim Betrieb von Luftfahrzeugen	23
5 Technischer Bereich der Luftfahrerschule	24
5.1 Allgemeines	24
5.2 Verantwortlichkeit im technischen Bereich	24
5.2.1 Technischer Betriebsleiter	24
5.2.2 Aufgaben des Ausbildungsleiters im technischen Bereich	25
5.2.3 Übertragung von Einzelaufgaben	25
5.3 Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit der in der Luftfahrerschule verwendeten Luftfahrzeuge	25
5.3.1 Flugklarmachen	25
5.3.2 Tägliche Kontrolle der Luftfahrzeuge und sonstige Kontrollen	26
5.3.3 Nachprüfung	26
5.3.4 Technische Mängel im Flugbetrieb	26
5.3.5 Betriebsaufzeichnungen	26
5.3.6 Betriebsanweisungen	27
5.3.7 Unterlagen für die Instandhaltung und Nachprüfung	27
5.3.7.1 Bearbeitungshinweis	27
5.3.8 Technische Mitteilungen der Luftfahrzeughersteller	27
5.3.9 Lufttüchtigkeitsanweisungen (LTA)	28
5.3.10 Überwachung zulässiger Betriebszeiten	28
5.3.10.1 Zulässige Betriebszeiten sind:	28
5.3.10.2 Die für das Luftfahrtgerät zutreffenden zulässigen Betriebszeiten	28
5.3.10.3 Zulässige Betriebszeiten	28
5.3.10.4 Betriebszeitenübersicht	29
5.3.11 Fortschreibung der Übersichten	29
5.4 Instandhaltungsprogramm	29
5.4.1 Instandhaltungsprogramm für das Luftfahrzeugmuster – Flugzeug/Motorsegler	29
5.4.2 Instandhaltungsprogramm für das Luftfahrzeugmuster - Segelflugzeug	30
6 Start- und Rettungsgerät Verwendung im Ausbildungsbetrieb	31
6.1 Startwinden	31
6.2 Rettungsgeräte	31
7 Vordrucke	



1.2 Anschriften im Verbandsbereich

1.2.1 Präsident des Luftsportverbandes Rheinland-Pfalz:

Ernst Eymann
Neue Str 12
67280 Quirnheim
Tel. 06359-9303-0
E-mail praesident@lsvrp.de

1.2.2 Vizepräsidenten:

Roswitha Ulrich
Tanusstr 4A
35641 Schöffengrund
Tel.: 06445-922813
E-mail vp-rheinessen@lsvrp.de

Jörg Federrath
Kampstr 47
57518 Betzdorf
Tel.: 02741-25877
E-mail vp-rheinland@lsvrp.de

Gerhard Rapp
Landauerstr 15
67434 Neustadt
Tel.: 06321-929069
E-mail vp-pfalz@lsvrp.de

1.2.3 Schatzmeister:

Dr. Hans-Gert Dhonau
Bahnhofstr. 7
55566 Bad Sobernheim
Tel. 06751-9380-0

1.2.4 Justitiar

Henning Hörhammer
Meddersheimer Str. 4
55566 Bad Sobernheim
Tel. 06751-93320
Fax 06751-933222

1.2.5 Geschäftsstelle:

Am Flugplatz Domberg
Postfach 164
55561 Bad Sobernheim
Tel.: 06751-2308
Fax:06751-4435

1.2.6 Flugsicherheits-Inspektor (FSI):

Klaus-Uwe Fuchs
Schillerstr 5
53501 Grafschaft-Holzweiler
Tel.: 02641-9181438
Mobil: 0175-3368721
Fsi.mitte@daec.de

1.2.7 Verbandsausbildungsleitung:

Verbandsausbildungsleiter:
Günter End
Adelheidstr 46
67549 Worms
Tel.: 06241-207825
Mobil: 0177-7617950

Stellv. Verbandsausbildungsleit.:
Carl Otto Wessel
Meddersheimerstr 8
55566 Bad Sobernheim
Tel.: 06751-2201
Mobil: 0160-5839399

Technischer Leiter des verbandseigenen LTB's
Hans-Udo Hellrigel
Neufelder Weg 22
55543 Bad Kreuznach
Tel.: 0671-66663
Fax: 0671-63406

1.3 Anschriften von Behörden

1.3.1 Ministerium f. Wirtschaft und Verkehr

Referat Luftfahrt
Iris Honrath
Stiftstr. 9
55116 Mainz
Tel.: 06131-162298
Fax: 06131-162449

1.3.2 Zuständige Erlaubnisbehörde

Landesbetrieb Mobilität
Rheinland-Pfalz
Referat Luftverkehr
Gebäude 663
55483 Hahn-Flughafen

Tel. 06543-508801
Fax 06543-508800

1.3.3 Luftfahrt-Bundesamt

Postfach 3054
38020 Braunschweig
Tel.: 0531-23550
Fax: 0531-2355254

1.3.4 Luftfahrt-Bundesamt

Außenstelle Frankfurt/Main
Kelsterbacher Str. 23
65479 Raunheim
Tel.: 06142-9461-0
Fax: 06142-9461-29

1.3.5 Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung

Hermann-Blenk-Str. 16
38108 Braunschweig
Tel. 0531-35480
Fax 0531-3548246



1.4 Vorschriften des Ausbildungshandbuches (AHB)

1.4.1 Allgemeines

Die Vorschriften dieses Ausbildungshandbuchs gelten, soweit sie sich nicht ausschließlich auf die Ausbildung von Privatflugzeugführern und Motorseglerführern beziehen, auch für die Ausbildung von Segelflugzeugführern. Für den technischen Bereich gelten die Vorschriften des technischen Betriebshandbuches des Luftsportverbandes Rheinland-Pfalz als luftfahrttechnischer Betrieb für die Instandhaltung von Motorseglern und Segelflugzeugen. Für Flugzeuge gelten die Bestimmungen des zuständigen Luftfahrttechnischen Betriebs.

1.4.2 Aufbewahrung, Berichtigung, Verteilung

Dieses AHB wird von dem Verbandsausbildungsleiter und den Vereinsausbildungsleitern aufbewahrt und stets auf dem neuesten Stand gehalten. Die Kenntnisnahme des Ausbildungshandbuchs ist von den Vereinsausbildungsleitern durch schriftliche Erklärung zu bestätigen.

Flug- und Theorielehrer, Fluglehreranwärter und technische Leiter der im Rahmen der globalen Registrierung zugelassenen Vereine, haben die Kenntnisnahme in den bei den Vereinsausbildungsleitern aufbewahrten Exemplaren des AHB durch Unterschrift zu bestätigen.

Berichtigungen, Änderungen und Ergänzungen des AHB werden durch den Verbandsausbildungsleiter herausgegeben. Sie müssen sofort im Berichtigungsverzeichnis, vermerkt und in Form eines Berichtigungsdienstes allen Haltern des Ausbildungshandbuchs unverzüglich mitgeteilt werden. Das Ausbildungshandbuch muss allen am Ausbildungsbetrieb beteiligten Personen jederzeit zugänglich sein.

1.4.3 Anweisung für die Berichtigung des Ausbildungshandbuches

Die Berichtigung des Ausbildungshandbuchs kann erfolgen durch:

1. Hinzufügen neuer Seiten;
2. Herausnahme von Seiten;
3. Austausch von Seiten;
4. Handschriftliche Berichtigung von Textstellen;

Verteilerliste:

1. Verbandsausbildungsleiter / Stellvertreter je	1x
2. Vereinsausbildungsleiter	1x
3. Luftfahrtbehörde	1x
4. Sachbearbeiter für Luftaufsicht	1x



1.4.4 Berichtigungs- und Weiterführungsverzeichnis

1.	03.01.2004	Neufassung aufgrund erteilter Registrierung
2.	24.03.2005	Änderungen im Anschriftenbereich
3.	05.12.2008	Änderungen im Anschriftenbereich
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		
11.		
12.		
13.		
14.		
15.		
16.		
17.		
18.		
19.		
20.		
21.		
22.		
23.		
24.		
25.		
26.		
27.		
28.		
29.		
30.		



1.4.5.1 Stammdaten des Vereinsausbildungsbetriebes:

Name des Vereins: _____

Vereinsanschrift: _____

Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB:

Satzungsauszug: _____

Vorsitzender: _____
(Name und Anschrift)

Stellv. Vors: _____
(Name und Anschrift)

Vereinsausbildungsl. Segelfl.: _____
(Name und Anschrift)

Vereinsausbildungsl. Motorfl.: _____
(Name und Anschrift)



2 Verbandsausbildungsbetrieb

2.1 Aufgaben

- Durchführung von Ausbildungslehrgängen zum Erwerb der Berechtigung zur Ausbildung von Privatflugzeugführern gem. § 88a LuftPersV, und Segelflugzeugführern gem. § 89 LuftPersV.

Vor der Teilnahme an diesen amtlich anerkannten Ausbildungslehrgängen haben sich die Bewerber einer Auswahlprüfung vor einem von der Erlaubnisbehörde bestimmten Prüfer zu unterziehen.

Im Anschluss an den Ausbildungslehrgang erfolgt die theoretische und praktische Prüfung, sodann eine Ausbildungstätigkeit unter der Aufsicht eines hierfür amtlich anerkannten Fluglehrers.

- Durchführung von zentralen Vorbereitungslehrgängen für Bewerber zur Erlangung der Erlaubnis als Privatpilot gem. JAR-FCL1.110 und Privatflugzeugführer gem. § 1 LuftPersV sowie Segelflugzeugführer gem. § 36 LuftPersV mit zugehörigen Klassenberechtigungen.
- Durchführung von Lehrgängen zum Erwerb von sonstigen Berechtigungen für Privatpiloten, Privatflugzeugführer und Segelflugzeugführer.
- Beratung und Betreuung der Vereinsausbildungsbetriebe.

2.1.1 Vertretung und Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium des Luftsportverbandes Rheinland-Pfalz e.V. ist zuständig für die Festlegung der Ziele des Verbandes und damit auch der Ziele im Ausbildungsbetrieb.

Die im Verbandsausbildungsbetrieb anfallenden Aufgaben sind vom Präsidium zu deren Bearbeitung an die im Organisationsplan ersichtlichen Stellen zu delegieren.

Reine verwaltungstechnische Aufgaben können auch an die Geschäftsführung des Verbandes delegiert werden.

2.1.2 Präsident

Aufgaben des Präsidenten des Verbandes im Verbandsausbildungsbetrieb sind:

- Bestellung eines Verbandsausbildungsleiters und dessen Stellvertreters;
- Entscheidung in allen Fällen von grundsätzlicher Bedeutung;
- Erteilung und Widerruf der Zulassung von Vereinsausbildungsbetrieben;
- Freigabe des Textes des Ausbildungshandbuches.

Er teilt der Aufsichtsbehörde folgende Änderungen mit:

- Änderung der Vertretungsbefugnis;
- Änderung in der Person des Verbandsausbildungsleiters oder dessen Stellvertreters;
- Änderung des Inhalts des Ausbildungshandbuches.

2.1.3 Auszug aus der Verbandssatzung

§ 13 Vertretungsbefugnisse des Präsidiums

(1) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und die Vizepräsidenten vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verband werden die Vizepräsidenten jedoch nur bei Verhinderung des Präsidenten tätig.

(2) Bei Angelegenheiten von finanzieller Bedeutung ist der Schatzmeister, bei Angelegenheiten rechtlicher Bedeutung der Justitiar zu beteiligen.



2.1.4 Verbandsausbildungsleiter

Aufgaben des Verbandsausbildungsleiters sind:

- Leitung des Ausbildungsbetriebes
- Mitarbeit am Text des Ausbildungshandbuches und dessen Fortschreibung
- Mitarbeit an den Richtlinien für die Ausbildung, Fortbildung und Prüfung des Luftfahrtpersonals
- Mitwirkung in wichtigen Personalangelegenheiten
- Abfassung des Ausbildungsberichtes gem. § 36 Abs. 2 LuftVZO.

Verantwortung im Innenverhältnis

Der Verbandsausbildungsleiter ist dem Präsidenten gegenüber im Umfang der ihm übertragenen Aufgaben verantwortlich.

Er ist für den gesamten Schulbetrieb im Rahmen der globalen Ausbildungserlaubnis des Verbandes mit verantwortlich. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass der Schulbetrieb nach den entsprechenden Verordnungen für die Ausbildung, die Fortbildung und die Prüfung des Luftfahrtpersonals, sowie der globalen Registrierung durchgeführt wird.

2.1.5 Haftung Verein – Luftsportverband Rheinland-Pfalz

Ansprüche, die aus der Tätigkeit der Vereine als registrierte Ausbildungseinrichtung für Führer von Flugzeugen Motorseglern und Segelflugzeugen abgeleitet werden können, sind gegenüber dem Luftsportverband Rheinland-Pfalz e.V. ausgeschlossen.

Dies gilt nicht im Falle eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens seitens des Luftsportverbandes Rheinland-Pfalz.

Vor Aufnahme der Tätigkeit der Vereine als registrierte Ausbildungseinrichtung für Führer von Flugzeugen, Motorseglern und Segelflugzeugen im Rahmen der dem Luftsportverband Rheinland-Pfalz e.V. erteilten globalen Registrierung muss dem Luftsportverband Rheinland-Pfalz e.V. eine Verzichtserklärung nach Musterformblatt gem. Anlage rechtsgültig unterzeichnet vorliegen.

3 Vereinsausbildungsbetrieb

3.0.1 Ausbildungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Ausbildung ist die Mitgliedschaft im Luftsportverband Rheinland-Pfalz e.V.

Bewerber, die Mitglied eines anderen, dem DAeC (Deutscher Aero-Club e.V.) angeschlossenen Luftsportverbandes sind, werden für die Zeit der Ausbildung einem Mitglied des Luftsportverbandes Rheinland-Pfalz e.V. gleichgestellt.

Ein formeller Ausbildungsvertrag ist nicht vorgesehen. Dieser gilt mit dem Erwerb einer aktiven Mitgliedschaft als abgeschlossen.

3.1 Vertretung und Aufgaben des Vereinsvorstandes

Der Vorstand des Vereinsausbildungsbetriebes beantragt beim Verbandsausbildungsbetrieb die Zulassung eines geeigneten Vereinsausbildungsleiters/Stellvertreters aus den Reihen des Vereines. Die Tätigkeit als Vereinsausbildungsleiter darf erst nach Zustimmung des Verbandes aufgenommen werden.

Der Vorstand überwacht die Tätigkeit des Vereinsausbildungsleiters und seines Vertreters, indem er sich in Zeitabständen von der Einhaltung der im Ausbildungshandbuch getroffenen Bestimmungen und Regelungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Ausbildungsbetriebes überzeugt.



3.1.1 Stammblatt/Auszug aus der Vereinssatzung

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretungsbefugnis im Sinne des § 26 BGB ist in der Satzung jedes Vereinsausbildungsbetriebes anders geregelt.

Bei Zulassung als Vereinsausbildungsbetrieb ist dem Ausbildungshandbuch ein Stammblatt des Vereinsausbildungsbetriebes (Positionen 1.4.5.1) mit einem entsprechenden Auszug aus der Vereinssatzung, den Namen und Anschriften des vertretungsberechtigten Vorstandes und des Vereinsausbildungsleiters beizufügen.

Änderungen der Satzung, des vertretungsberechtigten Vorstandes sind dem Verbandsausbildungsbetrieb unverzüglich mitzuteilen. Änderungen des Vereinsausbildungsleiters/Vertreters sind rechtzeitig beim Verband zu beantragen.

3.1.2 Zulassung

Aufgrund der dem Luftsportverband Rheinland-Pfalz e.V. erteilten globalen Registrierung können alle ihm angeschlossenen Vereine bei Erfüllung der in der Erlaubnis und in diesem Ausbildungshandbuch angeführten Auflagen und Hinweise zur Ausbildung von Privatpiloten gem. JAR-FCL 1.110, Privatflugzeugführern gem. §1 LuftPersV und Segelflugzeugführern zugelassen werden.

Anträge auf Zulassung zur Ausbildung sind dem Luftsportverband Rheinland-Pfalz e.V. unter Beifügung der vollständig ausgefüllten und rechtsverbindlich unterzeichneten Erklärungen (siehe Vordrucke) mit Brief einzureichen.

Nach Prüfung des Antrages und der Erklärungen erfolgt die Zulassung des Vereinsausbildungsbetriebes durch schriftliche Mitteilung, in der auch der Umfang der Zulassung festgestellt wird.

Von jeder in der Ausbildung des Vereinsausbildungsbetriebes tätigen Person ist durch Unterschrift zu bestätigen, dass sie vom Umfang der Ausbildungszulassung und dem Inhalt des Ausbildungshandbuches Kenntnis genommen hat. Diese Nachweise sind Bestandteil des Ausbildungshandbuches des Vereinsausbildungsbetriebes und diesem beizuschließen (siehe Seite 8).

3.1.3 Widerruf

Die Zulassung als Vereinsausbildungsbetrieb erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Sie kann widerrufen werden, wenn

- die ihr zugrunde liegenden Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind;
- gegen die gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen oder die Forderungen dieses Ausbildungshandbuches verstoßen wird;
- die Sicherheit bei der Durchführung des Flugbetriebes nicht gewährleistet erscheint.

3.1.4 Aufsicht und Überprüfung durch die Luftfahrtbehörde

Der Landesbetrieb Mobilität, Referat Luftverkehr hat unbeschadet der Aufsicht und der Verantwortung des Luftsportverband Rheinland-Pfalz die Aufsicht über die Vereinsausbildungsbetriebe gem. § 36 LuftVZO. Er ist jederzeit berechtigt, nachzuprüfen oder durch Beauftragte nachprüfen zu lassen, ob die für die Erteilung der Erlaubnis maßgebenden Voraussetzungen fortbestehen und ob die Ausbildung in den einzelnen Vereinsausbildungsbetrieben ordnungsgemäß durchgeführt wird. Zu diesem Zweck kann die Aufsichtsbehörde die Einrichtungen der Vereinsausbildungsbetriebe besichtigen, jederzeit am theoretischen Unterricht teilnehmen und bei der praktischen Ausbildung anwesend sein.

Ein Muster der Checkliste für eine solche Überprüfung ist bei den Vordrucken enthalten.

3.1.5 Haftung Mitglied - Verein

Ansprüche, die von Mitgliedern aus der Betätigung des Vereinsausbildungsbetriebes für Privatpiloten, Privatflugzeugführern und Segelflugzeugführern abgeleitet werden können, sind gegenüber dem Verein und dem Luftsportverband Rheinland-Pfalz e.V. ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle eines vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Verhaltens. Vor Beginn der Ausbildung sind von den Mitgliedern



rechtsverbindlich unterschriebene Verzichtserklärungen (Musterformblatt) bei dem Vereinsvorstand zu hinterlegen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten erforderlich.

3.2 Versicherungen

3.2.1 Halter-Haftpflichtversicherung (§ 37 LuftVG)

Die Halter-Haftpflichtversicherung für die Schulflugzeuge richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

3.2.2 Sitzplatz-Unfallversicherung

Für Flugschüler und Fluglehrer sind Sitzplatz-Unfallversicherungen abzuschließen. Die Schüler sind über den Umfang des bestehenden Unfall-Versicherungsschutzes zu belehren und darauf hinzuweisen, dass der Deckungsumfang auf eigenen Wunsch und auf eigene Kosten erhöht werden kann. Diese Unterrichtung ist von dem Flugschüler, bei Minderjährigen von dessen Erziehungsberechtigten, durch Unterschrift zu bestätigen.

Für den Unfallversicherungsschutz genügt die allgemeine Sportunfallversicherung entsprechend dem Rahmenvertrag zwischen dem Landessportbund oder den regionalen Sportbünden und den Sportunfallversicherern.

Durch die Mitgliedschaft des Vereines im Gebiet Rheinland im regionalen Sportbund, ist die Sportunfallversicherung automatisch abgeschlossen. In den Gebieten Rheinhessen und Pfalz ist diese Versicherung gesondert abzuschließen.

3.2.3 Fluglehrer-Haftpflichtversicherung

Die Vereinsausbildungsbetriebe sind verpflichtet eine entsprechende Fluglehrerhaftpflichtversicherung abzuschließen. Durch Meldung des Fluglehrers an den Verband, ist die Fluglehrerhaftpflichtversicherung automatisch in einem globalen Haftpflichtversicherungsvertrag des Verbandes abgeschlossen.

Die Mindestdeckungssumme beträgt EUR 1.500.000,00.

Den Versicherten ist über den bestehenden Haftpflichtversicherungsschutz durch Übergabe einer Kopie der Haftpflichtversicherungsbedingungen gegen Unterschrift Kenntnis zu geben.

3.3 Die Inbetriebnahme von Luftfahrzeugen und -geräten

Die Inbetriebnahme von Luftfahrzeugen richtet sich nach den Checklisten für die „Tägliche Vor- und Nachflugkontrolle“ und nach den hierfür geltenden Bestimmungen im Flughandbuch des betreffenden Luftfahrzeuges.

Die Inbetriebnahme von Geräten hat nach den hierfür erstellten Betriebsanweisungen zu erfolgen.

Die Betriebsanweisungen sind beim betreffenden Gerät aufzubewahren.

Folgende Papiere und Dokumente müssen in den Luftfahrzeugen mitgeführt, werden:

1. Bordbuch
2. Eintragungsschein
3. Lufttüchtigkeitszeugnis
4. Nachprüfschein
5. FTZ-Genehmigung
6. Checklisten für die tägliche Vor- und Nachflugkontrollen (siehe auch Punkt 5.3.2)
7. Flughandbuch

Der verantwortliche Luftfahrzeugführer ist für die korrekte Eintragung im Bordbuch verantwortlich.



Die an einem Tage während des Flugbetriebes auf einem Flugplatz und in dessen Umgebung durchgeführten Flüge können unter Angabe der Anzahl der Flüge und der gesamten Betriebszeit eingetragen werden.

Überlandflüge bedürfen der Einzeleintragung.

Sind bei Antritt eines Fluges vorgeschriebene Anlagen, Geräte oder Bauteile der Ausrüstung der Luftfahrzeuge nicht betriebsbereit, darf der Flug nicht durchgeführt werden.

Die vorgeschriebene Mindestausrüstung der Luftfahrzeuge ist aus der Mindestausrüstungsliste (siehe Anlage) ersichtlich.

Für Startgeräte sind die in den technischen Anweisungen verankerten Aufzeichnungen zu führen. (Ltz, Nachprüfschein, Betriebsanleitung).

Die Inbetriebnahme von Geräten erfolgt nach den dafür erstellten Betriebsbüchern, bzw. Klarlisten.

3.3.1 Flugzeugliste - Geräteliste

Die zur Ausbildung verwendeten Flugzeuge, Motorsegler, Segelflugzeuge und Startgeräte sind unter Angabe des Musters, Herstellungsjahres und Zulassungsnummer in der Mindestausrüstungsliste des Ausbildungsbetriebes (siehe Vordrucke) einzutragen.

3.4 Ausbildungsflugplätze

Die Ausbildung darf auf allen genehmigten Flughäfen, Landeplätzen, und Segelfluggeländen durchgeführt werden, soweit der Halter des Geländes dem Ausbildungsbetrieb zustimmt und die Genehmigungsbedingungen für den Flugplatz nicht entgegenstehen. Die für die benutzten Flugplätze geltenden besonderen örtlichen Bestimmungen sind zu beachten. Die Ausbildung von Luftfahrern zum Erwerb der Klassenberechtigung „Einmotorige kolbengetriebene Landflugzeuge; SEP“, darf nur auf Flugplätzen durchgeführt werden, für die eine entsprechende Genehmigung gem. § 6 LuftVG erteilt wurde.

Bei einer regelmäßigen praktischen Ausbildung außerhalb von Rheinland-Pfalz muss das Einverständnis der dort zuständigen Luftfahrtbehörde vorliegen. Der Verbandsausbildungsbetrieb ist über das Einverständnis zu unterrichten.

3.5 Unterrichtsräume

Die Lehrräume müssen nach Größe, Beschaffenheit und Einrichtung einen sachgerechten Ausbildungsbetrieb zulassen.

Ausreichend Lehr- und Anschauungsmaterial soll vorhanden sein.

3.6 Ausbildungspersonal

3.6.1 Verbandsausbildungsleiter/Vertreter (s. Ziffer 2.1.4)

Der Verbandsausbildungsleiter/Vertreter überwacht den Ausbildungsbetrieb. Er ist jederzeit berechtigt, nachzuprüfen, ob die für die Erteilung der Erlaubnis maßgebenden Voraussetzungen fortbestehen und ob die Ausbildung in den einzelnen Vereinsausbildungsbetrieben ordnungsgemäß durchgeführt wird. Zu diesem Zweck kann er die Einrichtungen der Vereinsausbildungsbetriebe besichtigen, jederzeit am theoretischen Unterricht teilnehmen und bei der praktischen Ausbildung anwesend sein.

3.6.2 Vereinsausbildungsleiter

Vorbemerkung

Als Vereinsausbildungsleiter/Stellvertreter darf nur eingesetzt werden, wenn der Verbandsausbildungsbetrieb zugestimmt hat. Der Ausbildungsleiter muss entsprechende luftrechtliche Kenntnisse besitzen und im Besitz der entsprechenden Erlaubnisse und Lehrberechtigungen sein, für die er tätig sein soll.



3.6.2.1 Aufgaben:

Ausbildung des Luftfahrtpersonals nach den vom Vereinsvorstand beschlossenen Zielen.

Der Ausbildungsleiter der Luftfahrerschule nimmt die Aufgaben des Flugbetriebsleiters nach § 2 Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (LuftBO) wahr. Er ist an die luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen gebunden und ist verantwortlich dafür, dass der Ausbildungsbetrieb im Rahmen der erteilten Erlaubnisse und in Übereinstimmung mit den Verordnungen, sonstigen Richtlinien, den Bestimmungen und Festlegungen dieses Ausbildungshandbuches und den Flug- und Betriebshandbüchern durchführt.

Dem Vereinsausbildungsleiter obliegen dabei folgende besondere Aufgaben:

3.6.2.2

Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der theoretischen und praktischen Flugausbildung.

3.6.2.3

Verantwortung für die verwaltungstechnische Abwicklung:

1. Einholung und Überwachung der Erfordernisse nach § 24 LuftVZO;
2. Führung und Aufbewahrung dieser Unterlagen für Segelflugzeugschüler;
3. Anmeldung jedes neuen Flugschülers für den Erwerb von Erlaubnissen und Berechtigungen für Privatpiloten und Privatflugzeugführer binnen 8 Tage nach Ausbildungsbeginn in dem Vereinsausbildungsbetrieb unter Benutzung eines Formblattes (siehe Vordrucke)
4. Zahlenmäßige Meldung der neuen Segelflugschüler unter Angabe des Ausbildungsstandes mit dem Jahresausbildungsbericht (siehe Vordrucke) bis spätestens 20. Januar eines jeden Jahres.
5. Meldungen an den Verbandsausbildungsbetrieb über Änderungen des Ausbildungspersonals und des Ausbildungsgerätes.

Ausbildungspersonal und Ausbildungsflugfahrzeuge dürfen erst nach Anmeldung beim Verband eingesetzt werden, es sei denn das Ausbildungspersonal bzw. die Ausbildungsflugfahrzeuge sind bereits von einem anderen Verein beim Verband gemeldet.

6. Meldungen an den Verbandsausbildungsbetrieb über besondere Vorkommnisse;
7. Erstellung und Übermittlung des Ausbildungsberichtes (siehe Vordrucke) an den Verbandsausbildungsbetrieb,
8. Ausstellung der Befähigungsnachweise.

3.6.2.4 Innerhalb des Vereinsausbildungsbetriebes ist er zuständig für:

- Koordinierung der Ausbildungsmethoden zwischen den Flug- und Theorielehrern und den Lehrern untereinander;
- Beaufsichtigung der Fluglehrer und Fluglehreranwärter;
- Durchführung von periodisch wiederkehrenden gemeinsamen Besprechungen der Fluglehrer;
- bei Schulungsgemeinschaften für die theoretische und/oder praktische Ausbildung Durchführung einer gegenseitigen Abstimmung der Vereinsausbildungsleiter der beteiligten Vereinsausbildungsbetriebe über den Ablauf der Ausbildung;
- Zusammenarbeit mit dem technischen Personal;
- Laufende Führung des Ausbildungshandbuches;
- Aufstellung eines Unterrichtsplanes;
- Erstellung eines Fluglehrer-Einsatzplanes;



3.6.2.5 In den Aufgabenbereich des Vereinsausbildungsleiters fällt ferner:

- die Untersuchung aller Unregelmäßigkeiten und Störungen im Ausbildungsbetrieb auf ihre Ursachen, soweit sie ihm bekannt werden. Er schafft Abhilfe und verfasst ggfs. die Störungsmeldung.
- Beschaffung von geeignetem Ausbildungsmaterial, z.B. Lehr- und Lernmittel, die immer auf dem neuesten Stand zu halten sind und den gesetzlichen Anforderungen genügen.
- Vertrautmachen der Flug- und Theorielehrer mit dem Ausbildungsmaterial, den neuesten Entwicklungen und den Not- und Sicherheitsverfahren.

3.6.2.6 Notlage eines Flugzeuges

Bei Kenntnis von der Notlage eines Luftfahrzeuges des Vereinsausbildungsbetriebes hat der Vereinsausbildungsleiter alle erforderlichen Maßnahmen zur Unterstützung zu ergreifen. Dies sind u.a.:

1. den zuständigen Stellen die fehlenden Angaben über den Flug, das Flugzeug und die Anzahl der Piloten an Bord zu geben;
2. am Unfallort alles zu tun, um die Unfallursache und den Unfallhergang ermitteln zu helfen;
3. ggfs. die Angehörigen zu unterrichten.

3.6.4 Fluglehrer

Fluglehrer dürfen in der praktischen Ausbildung nur eingesetzt werden, wenn sie im Besitz der nach der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) und der JAR-FCL1 vorgeschriebenen Erlaubnisse und Berechtigungen sind und dem Verband gemeldet sind.

Unbeschadet des Satzes 1 dürfen Fluglehrer in der praktischen Kunstflugausbildung nur eingesetzt werden, wenn sie im Besitz der Kunstflugberechtigung sind und eine entsprechende Erfahrung im Kunstflug, sowie in der Ausbildung von Luftfahrzeugführern besitzen. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Verband.

Der Verantwortungsbereich der Fluglehrer regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. In der Ausbildung übernimmt der Fluglehrer alle Pflichten des verantwortlichen Luftfahrzeugführers bei der Flugvorbereitung und für das Luftfahrzeug.

Der Fluglehrer ist verantwortlich für die Durchführung der Theorie- und Flugausbildung nach den Weisungen des Vereinsausbildungsleiters und für die Bestätigung der durchgeführten Ausbildung im Ausbildungsnachweis des Flugschülers.

Der Fluglehrer darf nur Luftfahrzeuge benutzen, die für die geplante Ausbildung zugelassen sind, für die er die Erlaubnis als verantwortlicher Luftfahrzeugführer besitzt und mit denen er ausreichende Flugerfahrung hat. Die Freigabe des Vereinsausbildungsleiters muss vorliegen.

Bei Alleinflügen von Flugschülern in der Platzrunde muss der Fluglehrer am Flugplatz anwesend sein. Bei Allein-Überlandflügen muss er jederzeit erreichbar sein.

Der ausbildende Fluglehrer hat unverzüglich die Flugleitung zu verständigen, wenn sich ein vom Flugschüler geführtes Luftfahrzeug in Luftnot befindet oder überfällig ist.



3.6.4.1 Aufgaben des Fluglehrers

Der Fluglehrer stellt ferner vor Aufnahme des Flugbetriebes mit dem Flugschüler sicher, dass

- alle Bestimmungen, die den jeweiligen Ausbildungsabschnitt betreffen, mit dem Flugschüler durchgesprochen werden;
- anhand der Klarliste das zur Ausbildung zu benutzende Luftfahrzeug durchgesehen wird;
- das Luftfahrzeug lufttüchtig, flugklar und zum Flugbetrieb freigegeben ist;
- bei Überlandflügen eine Wetterberatung eingeholt und die erforderliche Flugvorbereitung durchgeführt worden ist;
- der Flug mit der erforderlichen Ausrüstung (Mindestausrüstungsliste) durchgeführt werden kann;
- Gewicht und Schwerpunkt sich in zulässigen Grenzen befinden und evtl. mitgeführte Geräte oder Gepäck richtig verstaut und gesichert sind;
- unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften die geforderte Menge Kraftstoff getankt ist;
- evtl. vorgeschriebene Not- und Sicherheitsausrüstungen an den dafür vorgesehenen Stellen an Bord des Luftfahrzeuges funktionsfähig sind;
- während des Fluges auftretende technische Störungen, sowie der Ausfall einzelner Ausrüstungsteile schriftlich im Bordbuch festgehalten werden;
- weitere Beanstandungen, neben den nach den luftrechtlichen Vorschriften vorgeschriebenen Stellen, dem Vereinsausbildungsleiter mitgeteilt werden.

3.6.5 Fluglehreranwärter

3.6.5.1 Ein Fluglehreranwärter darf nur unter Aufsicht des hierfür amtlich anerkannten Fluglehrers tätig werden.

3.6.5.2 Fluglehreranwärter unterstehen der Verantwortung eines amtlich anerkannten Fluglehrers.

3.6.6 Theorie-Lehrer

3.6.6.1 Das Lehrpersonal für den theoretischen Unterricht muss fachlich und pädagogisch geeignet sein. Eine Lehrberechtigung ist nicht erforderlich. Die Eignung ist gegenüber der Erlaubnisbehörde nachzuweisen.

3.6.6.2 Der Einsatz der Theorielehrer die nicht Fluglehrer sind bedarf der Genehmigung des Verbandes.

3.6.7 Gastfluglehrer

3.6.7.1 Als Gastfluglehrer darf nur eingesetzt werden, wer die erforderlichen Erlaubnisse und Berechtigungen besitzt. Vor Einsatz ist der Gastfluglehrer beim Verband anzumelden, sofern dieser nicht bei einem anderen Verein des Verbandes bereits gemeldet ist.



3.7 Andere, bei der Ausbildung beteiligte Personen

3.7.1 Schleppflugzeugführer

3.7.1.1 Bei der Ausbildung im Schleppstart hinter Luftfahrzeugen ist das Schleppluftfahrzeug von einem Schleppluftfahrzeugführer zu steuern der im Besitz der entsprechenden Berechtigung ist. Vor dem Start hat der Fluglehrer mit dem Schleppluftfahrzeugführer die Schleppgeschwindigkeit, den Flugweg des Schleppzuges, die Querneigung in Kurven, die Ausklinkhöhe, den Ausklinkraum und das Ausklinkzeichen festzulegen. Diese Vereinbarungen sind, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstellen, unbedingt einzuhalten.

3.7.2 Startwindenfahrer

3.7.2.1 Bei der Ausbildung im Windenschlepp ist der Fluglehrer befugt, dem Startwindenfahrer Anweisungen zu geben (Schleppgeschwindigkeit, Seilrissübungen usw.).

Diese Anweisungen für den Startwindenfahrer, die Anweisungen für den Betrieb von Startwinden und die Segelflugsport-Betriebsordnung (S.B.O.) sind die Arbeitsunterlagen für den anerkannten Startwindenfahrer und den in der Ausbildung befindlichen Startwindenfahrer-Anwärter.

3.7.2.2 Die Ausbildung von Startwindenfahrern erfolgt nach den DAeC Startwindenfahrer-Bestimmungen.

3.7.2.3 Bei den ersten Alleinflügen (A-Prüfung) darf die Startwinde nicht von einem in Ausbildung befindlichen Startwindenfahrer-Anwärter bedient werden.

3.7.3 Prüfer, fliegerärztliche Untersuchungsstellen

3.7.3.1 Die Namen und Anschriften der von den Erlaubnisbehörden bestellten Prüfer, werden von der Luftfahrtbehörde bekannt gegeben.

3.7.3.2 Die Namen und Anschriften der von den Erlaubnisbehörden anerkannten fliegerärztlichen Sachverständigen und deren Berechtigungen, Tauglichkeitszeugnis der Tauglichkeitsgrade auszustellen, sind aus den Nachrichten für Luftfahrer, Teil II, unter „Verzeichnis der Fliegerärztlichen Sachverständigen“ zu ersehen.

3.7.3.3 Vorschläge zur Bestellung von Prüfern können der Erlaubnisbehörde von dem Verband unterbreitet werden.

3.8 Theorie- und Flugausbildung

3.8.1 Ausbildungsvorschriften

Die theoretische und flugpraktische Ausbildung hat unbeschadet der Bedingungen und Auflagen der Erlaubnis zur Ausbildung von Privatpiloten gem. JAR-FCL1 Privatflugzeugführern gem. § 1LuftPersV und Segelflugzeugführern nach den Vorschriften des Luftverkehrsrechts, insbesondere

- des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG)
- der Luftverkehrsordnung (LuftVO)
- der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO)
- der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) und den hierzu ergangenen Richtlinien und Durchführungsverordnungen.
- der Bekanntmachung des Bundesministers für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen über die Bestimmungen der Lizenzierungen von Piloten (Flugzeug) (JAR-FCL 1) zu erfolgen.



Weiterhin sind heranzuziehen: die Veröffentlichungen des Deutschen Aero-Clubs e.V. (DAeC) für
die Segelflugausbildung
die Motorseglerausbildung.

3.8.2 Ausbildungsbeginn

Mit der Ausbildung eines Flugschülers darf erst begonnen werden, wenn die Voraussetzungen des § 24, Abs. 1, Nr. 1-4 erfüllt sind und dem Ausbildungsleiter die Unterlagen gem. § 24 Abs. 3 vorliegen, Das Polizeiliche Führungszeugnis ist mit der Belegart „O“ zu beantragen.

1. Personalausweis oder Pass
2. Tauglichkeitszeugnis nach § 24a LuftVZO
3. eine Erklärung über schwebende Strafverfahren und darüber, dass ein Führungszeugnis nach § 30 des Bundeszentralregistergesetzes, zur Vorlage bei der zuständigen Stelle beantragt worden ist.
4. Bescheinigung/Antrag auf Feststellung der Zuverlässigkeit nach § 7 LuftSiG (entfällt bei Segelflug)
5. bei einem minderjährigen Bewerber die Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters
6. mindestens 1 Passbild
7. Verzichtserklärung gegenüber dem Vereinsausbildungsbetrieb und dem Luftsportverband Rheinland-Pfalz e.V. (verbleibt beim Verein, siehe Musterformblatt unter Vordrucke)

3.8.3 Ausbildungsanmeldung

Bei Segelflugschülern erfolgt die Ausbildungsanmeldung innerhalb 4 Wochen an den Landesverband durch den Ausbildungsleiter, der die Bewerberunterlagen bis zur Prüfungsanmeldung aufbewahrt.

Die Anmeldung eines Flugschülers (ausgenommen Segelflugschüler) muss binnen 8 Tage nach Ausbildungsbeginn bei dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Referat Luftverkehr unter Benutzung des Formblatts der Anlage erfolgen. Die in Punkt 3.8.2. geforderten Unterlagen sind der Meldung beizufügen oder spätestens bis zum ersten Alleinflug nachzureichen. Eine Kopie der Schülermeldung ergeht gleichzeitig an den Landesverband Rheinland-Pfalz

3.8.4 Ausbildungsnachweis

Jeder Flugschüler hat fortlaufend vom Beginn der Ausbildung an einen Ausbildungsnachweis zu führen, in dem die Teilnahme an der theoretischen und praktischen Ausbildung durch die Flug- und Theorielehrer schriftlich bestätigt wird. Der Nachweis ist am Schluss der Ausbildung dem Vereinsausbildungsleiter vorzulegen, der den Befähigungsnachweis zur Vorlage bei der Luftfahrtbehörde ausstellt. (siehe Vordrucke).

Für die theoretische Ausbildung sind Unterrichtspläne aufzustellen. Die Teilnahme am Unterricht wird von dem jeweiligen Theorielehrer im Ausbildungsnachweis bestätigt. Der Unterrichtsstoff ist analog der praktischen Ausbildung auszurichten.

3.8.5 Flugbuch

Die Flugbücher dienen zugleich als Nachweis der flugpraktischen Ausbildung.

Sammeleintragungen sind bei Platzflügen erlaubt, solange mit dem gleichen Fluglehrer bzw. mit dem gleichen Schüler geflogen wird.

Überlandflüge bedürfen der Einzeleintragung.



3.8.6 Erwerb von Flugfunkzeugnissen

Die Berechtigung zur Ausübung des Sprechfunkdienstes ist eine der fachlichen Voraussetzungen zum Erwerb des Luftfahrerscheins und ist in die Ausbildung integriert.

Es besteht jedoch auch die Möglichkeit die Prüfung zum Erwerb eines Sprechfunkzeugnisses gem. der Verordnung über Flugfunkzeugnisse abzulegen.

Für diese Ausbildung und Prüfung gelten folgende Bestimmungen:

1. Verordnung über Flugfunkzeugnisse (FlugfunkV) vom 1. März 1994;
2. Sprechfunkverfahren gemäß § 26a LuftVO;
3. Prüfungsbestimmungen;
4. Anmeldung zur Prüfung mit Musterformblatt (siehe Vordrucke)
5. Lehrmaterial für das entsprechende Fachgebiet

Für Inhaber eines Sprechfunkzeugnisses gem. FlugfunkV. entfällt die Ausbildung im Rahmen der Luftfahrerausbildung.

3.8.7 Prüfung und Erwerb der Erlaubnis

Nach abgeschlossener Ausbildung erfolgt die Anmeldung zur Prüfung und der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis (siehe Vordrucke) beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Referat Luftverkehr unter Anschluss folgender Nachweise sofern diese nicht bereits der Erlaubnisbehörde vorliegen (Das Polizeiliche Führungszeugnis Belegart „O“ geht der angegebenen Erlaubnisbehörde direkt zu):

1. Unterlagen gem. Nr. 3.8.2. Nr. 1- 5
2. Nachweis der Ausbildung „Sofortmaßnahmen am Unfallort“
3. Ausbildungsnachweis des Ausbildungsleiters über die theoretische und praktische Ausbildung

Vor Beendigung der flugpraktischen Ausbildung kann bereits eine Anmeldung zur Abnahme der theoretischen Prüfung erfolgen. In einem solchen Falle sollte der Bewerber jedoch mindestens die Hälfte der flugpraktischen Ausbildung absolviert haben.

Die Anmeldung erfolgt unter Benutzung des Formblattes gem. Anlage.

Nach Abschluss der flugpraktischen Ausbildung ist die Abnahme der flugpraktischen Prüfung unter Benutzung des Formblattes „Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis“ (siehe Vordrucke) unter Beifügung des Befähigungsnachweises (siehe Vordrucke) zu beantragen.

3.8.8 Flugzeugausrüstung

Ein Flug darf nur angetreten werden, wenn das Luftfahrzeug entsprechend der Mindestausrüstungsliste (siehe Flughandbuch) ausgerüstet ist. Die Mindestausrüstungsliste ist verbindlich. Sie gibt Aufschluss darüber, ob ein Flug noch durchgeführt werden darf.

In allen Fällen, in denen die Mindestausrüstungsliste nicht anwendbar ist, hat der verantwortliche Luftfahrzeugführer (Fluglehrer) unter Abwägung aller Umstände zu entscheiden, ob der Flug durchgeführt werden kann.

3.8.9 Notverfahren

Die Notverfahren sind nach den Flughandbüchern der verschiedenen Luftfahrzeugmuster durchzuführen.

Es wird von jedem Fluglehrer erwartet, dass er sich entsprechend der Notlage verhält und ggfs. von diesen Vorschriften abweicht, wenn nach seiner Überzeugung eine andere Handlungsweise die Notlage wirkungsvoller bekämpft.



In Notsituationen, die eine sofortige Entscheidung und ein sofortiges Handeln erfordern, ist der verantwortliche Luftfahrzeugführer berechtigt, entsprechend den Umständen und den vorhandenen Situationen nach seiner Überzeugung zu handeln.

Er hat jedoch nach Möglichkeit die zuständige Bodenstelle über seine Aktionen und die Weiterführung des Fluges zu unterrichten.

Wenn irgend möglich, sollte der verantwortliche Fluglehrer in ruhiger und überlegter, sachlicher Art den Flugschüler über die Notsituation aufklären und ihn von den weiteren Schritten unterrichten.

3.8.9.1 Übung von Notverfahren

Für das Üben von Notverfahren insbesondere für die Durchführung von Notlandeübungen ist das Unterschreiten der Sicherheitsmindesthöhe gem. § 6 LuftVO gestattet.

Hierbei sind jedoch nachstehende Auflagen einzuhalten:

- a) nur über freiem Gelände (Mindestabstand zu größeren Ortschaften im Radius von 2,5 Km in Bezug auf den angenommenen Aufsetzpunkt.
- b) An- und Abflugflächen müssen Hindernisfrei sein.
- c) Die Übung ist gem. Vordruck „Außenlandeübung“ zu dokumentieren (siehe Vordrucke).

Die Luftfahrtbehörde empfiehlt eine Höhe von 200 Ft. GND nicht zu unterschreiten.



4 Störungen und Unfälle

4.1 Allgemeines

Bei Störungen und Unfällen leistet der Fluglehrer oder Ausbildungsleiter unter Anwendung der für den jeweiligen Flugplatz vorgehaltenen Brandschutz- und Rettungseinrichtungen erste Hilfe.

Er hat sich über den Alarmplan und die Brandschutz- und Rettungseinrichtungen zu informieren.

4.2 Brandschutz- und Rettungseinrichtungen am Boden

Art des Gerätes:	zu erreichen bei:
Feuerlösch- und Rettungseinrichtung entsprechend der Flugplatzgenehmigung	Flugleitung

4.3 Wichtige Anschriften und Rufnummern für den Notfall

Vergleiche Anschriften- und Rufnummernliste auf der Flugleitung.

4.4 Meldung von Flugunfällen und sonstigen Störungen beim Betrieb von Luftfahrzeugen

4.4.1 Unbeschadet aller sonstigen Maßnahmen hat der verantwortliche Luftfahrzeugführer bzw. der Ausbildungsleiter als der Vertreter des Halters (siehe 3.6.2.1) des Luftfahrzeugs unverzüglich seiner Meldepflicht nach § 5 LuftVO zu genügen.

4.4.3 Einzelheiten wie Begriffsbestimmung, Inhalt und Form der Störungsanzeigen gemäß § 5 LuftVO wurden veröffentlicht in NfL I-98/99 und NfL I-99/99.

Die Vordrucke für die Störungsmeldungen sind erhältlich bei:

Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung, Luftaufsichtsstellen.

4.4.4 Unabhängig von der Anzeigepflicht nach § 5 LuftVO sind die Vereinsausbildungsbetriebe sowie der Halter eines Fluggeländes verpflichtet, über besondere Vorkommnisse unverzüglich dem Luftsportverband Rheinland-Pfalz e.V. als Inhaber der Ausbildungsgenehmigung sowie dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Referat Luftverkehr als Erlaubnisbehörde zu berichten.



5 Technischer Bereich der Luftfahrerschule

5.1 Allgemeines

Die Instandhaltung der im Ausbildungsbetrieb eingesetzten Luftfahrzeuge gemäß § 5 LuftBO, insbesondere die Durchführung

- der Nachprüfungen nach LuftGerPV,
- der Überholungen nach § 7 LuftBO,
- der großen Reparaturen nach § 8 LuftBO,
- der Wägungen in Zeitabständen nach § 10 LuftBO,
- der großen Änderungen nach § 13 LuftBO,
- der Lufttüchtigkeitsanweisungen nach § 14 LuftBO,

erfolgt im Luftfahrttechnischen Betrieb des Luftsportverbandes Rheinland-Pfalz e.V. oder einem anderen Luftfahrttechnischen Betrieb:

5.1.1 Technischer Leiter des Luftfahrttechnischen Betriebes des Luftsportverbandes ist

Hans-Udo Hellrigel, Neufelder Weg 22, 55543 Bad Kreuznach.

5.1.2 Die Wartung und Pflege der Motorsegler und Segelflugzeuge im Rahmen der Instandhaltung gemäß § 6 LuftBO, insbesondere die Durchführung

- planmäßiger Kontrollen und Arbeiten zur Aufrechterhaltung und Überwachung der Lufttüchtigkeit,
- kleiner Reparaturen,
- kleiner Änderungen nach § 12 LuftBO,
- der Lufttüchtigkeitsanweisungen nach § 14 LuftBO, soweit diese nicht dem Luftfahrttechnischen Betrieb übertragen werden muss,

erfolgt in eigener dem Luftfahrttechnischen Betrieb des Luftsportverbandes Rheinland-Pfalz angegliederter Werkstatt

Die Wartung der Flugzeuge erfolgt in luftfahrttechnischen Betrieben, die hierfür eine Anerkennung durch das Luftfahrtbundesamt besitzen. Für diese Flugzeuge sind entsprechende Wartungsverträge abzuschließen. Dem Verbandsausbildungsbetrieb ist eine Durchschrift des Wartungsvertrages zu überlassen. Änderungen sind unverzüglich dem Verbandsausbildungsbetrieb mitzuteilen.

Die technische Bereitstellung zum Flug einschließlich der vor Inbetriebnahme eines Luftfahrzeuges durchzuführenden Sichtkontrollen wird von den Fluglehrern oder vom Vereinsausbildungsleiter der Luftfahrerschule ausgeführt.

5.2 Verantwortlichkeit im technischen Bereich

5.2.1

Für die ordnungsgemäße Durchführung der technischen Dienste in der Luftfahrerschule ist der Vereinsausbildungsleiter verantwortlich eingesetzt, sofern kein eigenständiger technischer Leiter bestellt wurde.

Er nimmt die Aufgaben des technischen Betriebsleiters nach § 2 LuftBO wahr und ist dafür verantwortlich, dass Luftfahrzeuge nur dann im Rahmen der erteilten Genehmigung als Luftfahrerschule betrieben werden, wenn alle Instandhaltungsarbeiten und Nachprüfungen ordnungsgemäß nach den Vorschriften der LuftGerPV ausgeführt und in den Betriebsaufzeichnungen bescheinigt sind.



5.2.2 Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die rechtzeitige Übergabe der Luftfahrzeuge an den Luftfahrttechnischen Betrieb oder an das technische Personal der Luftfahrerschule für die Ausführung der Instandhaltung und Nachprüfung sowie für die Durchführung von Lufttüchtigkeitsanweisungen gemäß der unter Punkt 5.1 festgelegten Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche,
- Versorgung des Luftfahrttechnischen Betriebes und des technischen Personals der Luftfahrerschule mit ausreichender Information über Art und Umfang der planmäßigen (Wartung, Überholung) und nichtplanmäßigen (Reparaturen, Änderungen) Arbeiten,
- Prüfung der Bescheinigungen nach Ausführung von Instandhaltungsarbeiten und Nachprüfung auf vorgeschriebene Form und vorgeschriebenen Umfang,
- Überwachung der ordnungsgemäßen Führung der vorgeschriebenen Betriebsaufzeichnungen.

5.2.3 Übertragung von Einzelaufgaben

Unbeschadet seiner Verantwortung kann der Vereinsausbildungsleiter/ technische Betriebsleiter zu seiner Unterstützung Angehörige der Luftfahrerschule mit der Wahrnehmung von Einzelaufgaben im Rahmen der technischen Dienste beauftragen.

Nachfolgend sind Einzelaufgaben im Rahmen der technischen Dienste festgelegt, für die Angehörige der Luftfahrerschule zuständig sind:

Aufgabe	Zuständigkeit
Führung der technischen Akten der Luftfahrzeuge	*)
Bearbeitung der Betriebsanweisungen <ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen für die Instandhaltung und Nachprüfung • Technische Mitteilungen der Hersteller • Lufttüchtigkeitsanweisungen 	*)

*) Hier sind die Namen der mit der Aufgabe betrauten Personen einzutragen.

5.3 Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit der in der Luftfahrerschule verwendeten Luftfahrzeuge

5.3.1 Flugklarmachen

Jedes Luftfahrzeug muss vor jedem Flug einer Klarkontrolle unterzogen werden, deren Umfang in einer Klarliste festgelegt ist (siehe Flughandbuch).

Ein Luftfahrzeug ist für einen geplanten Flug flugklar, wenn es lufttüchtig, entsprechend den Anforderungen des Fluges (Betriebsvorschriften) ausgerüstet und mit den erforderlichen Betriebsstoffen versorgt ist; wenn es so beladen ist, dass die Betriebsgrenzwerte eingehalten werden und die Nutzlast ordnungsgemäß untergebracht ist und wenn die vorgeschriebenen Papiere sich an Bord befinden.

Das Luftfahrzeug ist lufttüchtig, wenn es ordnungsgemäß gewartet ist und wenn die vorgeschriebenen Überholungen und Nachprüfungen, die durch Beschädigung notwendig gewordenen Reparaturen sowie Änderungen und die von der Zulassungsbehörde zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit angeordneten Nachprüfungen ordnungsgemäß durchgeführt sind.

Der verantwortliche Luftfahrzeugführer hat sich bei der Vorbereitung des Fluges davon zu überzeugen, dass das Luftfahrzeug lufttüchtig und flugklar ist. Dazu gehört auch, dass die festgelegten Kontrollen und vorgeschriebenen Nachprüfungen bescheinigt sind und sich der letzte gültige Nachprüfschein an Bord befindet.



5.3.2 Tägliche Kontrolle der Luftfahrzeuge und sonstige Kontrollen

Jedes Luftfahrzeug muss täglich vor Beginn einmal einer Kontrolle unterworfen werden, deren Umfang in Kontrolllisten (Checklisten) festgelegt ist.

Die täglichen Kontrollen sind unter Anwendung der Checklisten und unter Beachtung der Instandhaltungsprogramme gemäß Position 5.4.1 (Flugzeuge und Motorsegler) und Position 5.4.2 (Segelflugzeuge) von dem diensthabenden Fluglehrer oder vom Ausbildungsleiter verantwortlich vorzunehmen und im Bordbuch oder einer gesonderten Liste zu bescheinigen.

Flugzeuge und Motorsegler unterliegen den von den Herstellern vorgeschriebenen Kontrollen. Die Durchführung der Kontrollen ist vom Flugzeugwart bzw. Motorseglerwart im Bordbuch zu bescheinigen.

5.3.3 Nachprüfung

Die Luftfahrzeuge unterliegen

- der Nachprüfung in Zeitabständen von 12 Monaten (Jahresnachprüfung),
- der Nachprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten bei kleineren Reparaturen und kleineren Änderungen,
- der Nachprüfung zur Feststellung der Lufttüchtigkeit bei großen Reparaturen und großen Änderungen,
- der von der Luftfahrtbehörde angeordneten Nachprüfung, wenn Mängel festgestellt worden sind.

Die Nachprüfungen sind vom berechtigten Prüfer im Bordbuch zu bescheinigen. Über die durchgeführte Jahresnachprüfung ist zusätzlich eine Bescheinigung nach LBA-Formblatt auszustellen.

5.3.4 Technische Mängel im Flugbetrieb

Alle während des Betriebes festgestellten oder vermuteten Mängel des Luftfahrzeuges sind unverzüglich im Bordbuch als Beanstandung aufzuzeichnen und dem Vereinsausbildungsleiter/technischem Betriebsleiter bekannt zu machen. Art und Umfang der Mängel müssen klar angegeben sein, damit der technische Zustand des Luftfahrzeuges den für die Durchführung eines sicheren Betriebes verantwortlichen Personen bekannt und die Behebung der angezeigten Mängel nicht verzögert wird.

Anmerkung:

Die Entscheidung über die Behebung der angezeigten Mängel obliegt dem Vereinsausbildungsleiter/technischem Betriebsleiter in seiner Funktion als technischer Betriebsleiter. Etwaige Zurückstellung der Behebung von angezeigten Mängeln ist von ihm im Bordbuch zu vermerken, bzw. der Durchführungsvermerk über die Behebung der Mängel ist von ihm gegenzuzeichnen.

Ohne die Entscheidung des Vereinsausbildungsleiters/technischem Betriebsleiters darf ein Flugzeug, in dessen Bordbuch ein technischer Mangel eingetragen ist oder eine Beanstandung vermerkt ist, nicht mehr in Betrieb genommen werden. Das gleiche gilt auch, wenn nur eine vermutete Störung eingetragen ist.

5.3.5 Betriebsaufzeichnungen

Die Betriebsaufzeichnungen sind nach den Vorschriften der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (§ 15 LuftBO) zu führen.

Nach diesen Vorschriften sind zusätzlich zu den Aufzeichnungen im Bordbuch Betriebsaufzeichnungen in Form einer Technischen Akte (Lebenslaufakte) je Luftfahrzeug zu führen, die alle für die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit getroffenen Maßnahmen enthält.

Folgende Aufzeichnungen sind in die Akte aufzunehmen:

- Befundberichte und Wartungsberichte
- Übersichten über durchgeführte LBA-Lufttüchtigkeitsanweisungen und Technische Mitteilungen



- Übersichten über die Betriebszeit der Luftfahrzeuge, der eingebauten Geräte, Baugruppen und Bauteile
- Prüfscheine und Berichte zur Feststellung der Lufttüchtigkeit der Luftfahrzeuge, der eingebauten Geräte, Baugruppen und Bauteile
- Rechnungen (Kopien)
- Schriftverkehr (Kopien)
- Kopien und Zweitschriften von Dokumenten, die im Bordbuch mitzuführen sind
- Bekanntmachungen und Verfügungen der Zulassungsbehörde
- Dokumente und Unterlagen ausländischer Behörden
- Informationsdienst des Luftfahrzeug-Herstellers und der Hersteller von Geräten.

5.3.6 Betriebsanweisungen

Betriebsanweisungen sind

- Unterlagen für den Betrieb des Luftfahrzeugs,
- Unterlagen für die Instandhaltung und Nachprüfung des Luftfahrzeugs.

Sie sind in dem zu dem Luftfahrzeugmuster zugehörigen Luftfahrzeug-Kennblatt aufgeführt.

Darüber hinaus sind den Betriebsanweisungen die

- Technischen Mitteilungen der Luftfahrzeughersteller und
- Lufttüchtigkeitsanweisungen (LTA)

zuzurechnen.

Die Betriebsanweisungen sind stets auf dem neuesten Stand zu halten.

5.3.7 Unterlagen für die Instandhaltung und Nachprüfung

In der Luftfahrerschule werden folgende Unterlagen geführt:

(Beispiel: SF 25 C)

für das Luftfahrzeugmuster ...

- Luftfahrzeug-Kennblatt Nr. 539, Ausg. 20
- Flug- und Betriebshandbuch
- Wartungshandbuch
- Motorhandbuch
- Propellerhandbuch.

5.3.7.1 Bearbeitungshinweis

Die vorgenannten Unterlagen sind nur in dem Umfang in der Luftfahrerschule zu halten, wie sie für die Durchführung der technischen Dienste erforderlich sind; d.h. sofern keine technischen Arbeiten am Luftfahrzeug in der Luftfahrerschule ausgeführt werden, reicht das Flug- und Betriebshandbuch aus.

5.3.8 Technische Mitteilungen der Luftfahrzeughersteller

Bei der Instandhaltung sind die Technischen Mitteilungen des Luftfahrzeugherstellers zu berücksichtigen.



Die Durchführung von Technischen Mitteilungen ist in der „Übersicht über Lufttüchtigkeitsanweisungen und Technische Mitteilungen“ einzutragen (siehe Technisches Betriebshandbuch des Luftfahrttechnischen Betriebs).

Bei den Nachprüfungen wird der Durchführungsstand der Technischen Mitteilungen überprüft.

5.3.9 Lufttüchtigkeitsanweisungen (LTA)

LTA werden in den „Nachrichten für Luftfahrer, Teil II (NfL II)“ bekannt gemacht.

Ein durch die LTA betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der LTA angegebenen Termin außer für Zwecke der Nachprüfung nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

Die Durchführung einer LTA ist LTA -Übersicht einzutragen (siehe Technisches Betriebshandbuch des Luftfahrttechnischen Betriebs).

Bei den Nachprüfungen wird der Durchführungsstand der LTA überprüft.

Die „Übersicht über Lufttüchtigkeitsanweisungen und Technische Mitteilungen“ ist als Betriebsaufzeichnung in der zum Luftfahrzeug gehörenden Technischen Akte zu führen.

5.3.10 Überwachung zulässiger Betriebszeiten

Die für ein Luftfahrzeug, seine Komponenten und Ausrüstungsteile festgelegten zulässigen Betriebszeiten sind zu überwachen.

5.3.10.1 Zulässige Betriebszeiten sind:

- Betriebszeiten bis zur Überholung (für Zelle, Triebwerk, Propeller, Komponenten),
- Betriebszeiten, bei deren Erreichen Teile des Luftfahrtgerätes zu verschrotten sind (Lebenszeitbegrenzung).
- Lagerzeiten von Verschleißteilen, nach deren Ablauf die Teile zu vernichten sind (Lagerzeitbegrenzung).

5.3.10.2 Die für das Luftfahrtgerät zutreffenden zulässigen Betriebszeiten können entnommen werden aus den Veröffentlichungen

der Zulassungsbehörde (LBA)

- Lufttüchtigkeitsanweisungen (LTA)
- Mitteilungen in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL II)
- Luftfahrzeugkennblätter (bei älteren Luftfahrzeugmustern).

des Herstellers des Luftfahrzeugs

- Wartungshandbücher
- Überholungshandbücher
- Technische Mitteilungen (Service Bulletins/Letters)

des Herstellers von Verschleißteilen

- Aufdrucke auf den Verpackungen.

5.3.10.3 Zulässige Betriebszeiten können festgelegt sein in

- Betriebsstunden
- Kalenderzeiten
- Anzahl der Landungen.



5.3.10.4 Betriebszeitenübersicht

Die Überwachung der zulässigen Betriebszeiten erfolgt mit Hilfe der „Betriebszeitübersicht“ (siehe Technisches Betriebshandbuch des Luftfahrttechnischen Betriebs). Dort werden alle betroffenen Teile des Luftfahrzeugs zusammen mit den ihnen zugeschriebenen Überholungs-/Lebenszeiten aufgeführt und um die Betriebszeiten des Teiles vor dem Einbau, die Betriebszeit des Luftfahrzeugs beim Einbau und für den fälligen Ausbau des Teiles ergänzt.

Die Liste ist bei jedem Wechsel eines der betroffenen Teile unverzüglich auf den neuesten Stand zu bringen.

Ferner ist sie stets - zusammen mit den übrigen Unterlagen der L-Akte - bei der Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen der mit der Nachprüfung beauftragten Stelle vorzulegen.

Bei den Nachprüfungen werden die Betriebszeiten überprüft.

5.3.11 Fortschreibung der Übersichten

Der Halter der im Ausbildungsbetrieb eingesetzten Luftfahrzeuge soll dafür Sorge tragen, dass die durch den Prüfer für Luftfahrtgerät fortgeschriebenen Übersichten in die Lebenslaufakten übernommen werden.

5.4 Instandhaltungsprogramm

5.4.1 Instandhaltungsprogramm für das Luftfahrzeugmuster: Flugzeug/Motorsegler:

Anmerkung: Für jedes Muster ist gegebenenfalls ein Blatt anzulegen.

Abs.	Auftrag	Ausführung
A	Tägliche Sichtkontrollen vor und nach dem Flugbetrieb nach Kontroll-Liste Flugbetriebshandbuch.	(Ausbildungsleiter, Fluglehrer, verantwortl. Pilot)
B	Klarkontrolle vor jedem Flug nach Angabe d. Flughandbuches	(Ausbildungsleiter, Fluglehrer, verantwortl. Pilot)
C	100 Stunden-Kontrollen nach Liste	(Flugzeugwart/Motorseglerwart, LTB)
D	25+50 Stunden-Kontrollen	(Flugzeugwart/Motorseglerwart, LTB)
E	Jahresnachprüfung	(Prüfer, LTB)
F	Flugwerksüberholung	(Luftfahrttechnischer Betrieb des Luftsportverbandes Rheinland-Pfalz e.V., oder anderer anerkannter luftfahrttechnischer Betrieb)
	Triebwerksüberholung	(Herstellerbetrieb oder hierfür zugelassener LTB)
	Propellerüberholung (zul. Betriebszeit nicht festgelegt)	(Herstellerbetrieb oder hierfür zugelassener LTB)
Außerplanmäßige Instandhaltung:		
G	Kleine Reparatur und Kleine Änderung (Flugwerk, Triebwerk, Bordfunkausrüstung)	(Werkstatteleiter, Flugzeugwart/Motorseglerwart)
H	Große Reparatur, Wägung, Große Änderung, Durchführung von Lufttüchtigkeitsanweisungen (LTA)	(Luftfahrttechnischer Betrieb des Luftsportverbandes Rheinland-Pfalz e.V., oder anderer anerkannter luftfahrttechnischer Betrieb)

5.4.2 Instandhaltungsprogramm für das Luftfahrzeugmuster

**Segelflugzeug:**

Anmerkung: Für jedes Muster ist gegebenenfalls ein Blatt anzulegen.

Abs.	Auftrag	Ausführung
A	Tägliche Sichtkontrolle vor dem Flugbetrieb	(Ausbildungsleiter, Fluglehrer, Flugzeugwart, Werkstattleiter)
B	Klarkontrolle vor jedem Flug nach Angaben im jeweiligen Flughandbuch der Maschinen	(Ausbildungsleiter, Fluglehrer)
C	Wartung und Pflege der Maschinen	(Werkstattleiter, Segelflugzeugwart)
D	Jahresnachprüfung	(Luftfahrttechnischer Betrieb des Luftsportverbandes Rheinland-Pfalz e.V., oder anerkannter Luftfahrttechnischer Betrieb)
Außerplanmäßige Instandhaltung:		
E	Kleine Reparatur und Kleine Änderung, (Flugwerk, Bordfunkausrüstung)	(Werkstattleiter, Segelflugzeugwart)
F	Große Reparatur, Wägung, Große Änderung, Durchführung von Lufttüchtigkeitsanweisungen (LTA)	(Luftfahrttechnischer Betrieb des Luftsportverbandes Rheinland-Pfalz e.V., oder anderer anerkannter Luftfahrttechnischer Betrieb)



6 Start- und Rettungsgerät Verwendung im Ausbildungsbetrieb

6.1 Startwinden

Startwinden im Vereinsausbildungsbetrieb dürfen nur verwendet werden, wenn sie in technisch einwandfreiem Zustand sind und ihre Betriebstüchtigkeit im Rahmen einer jährlich durchzuführenden Überprüfung bescheinigt ist.

6.2 Rettungsgeräte

Für Rettungsfallschirme, die im Vereinsausbildungsbetrieb verwendet werden, muss der Nachweis der Betriebstüchtigkeit in einer jährlich durchzuführenden Nachprüfung erbracht werden.

Die laut Gerätehandbuch vorgeschriebenen Wartungsarbeiten bleiben davon unberührt.

7 Vordrucke